

Membership Application

Tennessee Walking Horse Club Europe e.V.



Name, First Name: _____

Address: _____

Phone Number: _____

State: _____

Date of Birth: _____

TWHBEA Membership / Main Memb. #: _____
(If Applicable)

TWHCE Main Member #: _____
(If Applicable)

- 50 € TWHCE Adult
- 30 € TWHCE Adult (with existing Lifetime Membership)
- 20 € TWHCE Youth
- 75 € TWHCE Family
- 100 € TWHBEA + TWHCE Adult
- 40 € TWHBEA + TWHCE Youth
- 200 € TWHBEA + TWHCE Family

I hereby apply for membership to the Tennessee Walking Horse Club Europe e.V.

I hereby agree, that the above data will be stored in compliance with the Federal Data Protection Act and, in order to simplify internal processes, may be transferred to third parties.

II hereby acknowledge, that my membership will be annually renewed. In order to cancel my contract with the TWHCE, I have to withdraw my membership in written form by the 30. September. Your Membership may be revoked in proper written form at any time in the TWHCE office.

The TWHCE bylaws and rules are known to me and I recognize them as binding.

Furthermore, I agree that pictures and text about me and/or my family members may be published in TWHCE print and online media. Images and texts published by the TWHCE exclusively pursue the purpose of promoting the TWHCE.

I hereby subscribe to receive the TWHCE Newsletter per Email. Email: _____

Date: _____

Signature: _____

Mitgliedsantrag

Tennessee Walking Horse Club Europe e.V.



Name, Vorname: _____

Adresse: _____

Telnummer: _____

Land: _____

Geburtstag: _____

TWHBEA Membership / Main Memb. #: _____
(Falls Vorhanden)

TWHCE Main Member #: _____
(Falls Vorhanden)

- 50 € TWHCE Adult
- 30 € TWHCE Adult (with existing Lifetime Membership)
- 20 € TWHCE Youth
- 75 € TWHCE Family
- 100 € TWHBEA + TWHCE Adult
- 40 € TWHBEA + TWHCE Youth
- 200 € TWHBEA + TWHCE Family

Hiermit melde ich mich verbindlich für eine Mitgliedschaft des "Tennessee Walking Horse Club Europe e.V." an.

Ich erkläre mich damit einverstanden, dass meine Daten, gemäß Datenschutz-Grundverordnung, gespeichert und eventuell, um internationale Prozesse zu vereinfachen, auch an dritte weitergegeben werden dürfen.

Ich bestätige, dass sich meine Mitgliedschaft jedes Jahr um ein weiteres Jahr verlängert. Um die Mitgliedschaft bei dem TWHCE zu beenden bedarf es einer schriftlichen Kündigung bis spätestens dem 30. September des laufenden Mitgliedsjahres.

Die Mitgliedschaft kann in einer ordnungsgemäßen schriftlichen Form jeder Zeit von der Vereinsverwaltung widerrufen werden.

Die TWHCE Geschäftsordnung/Satzung ist mir bekannt und ich bestätige diese hiermit bindend.

Weiterhin stimme ich zu, dass Bilder und Texte von mir und/oder von meiner Familie in TWHCE Print und Online Medien veröffentlicht werden dürfen. Bilder und Texte werden ausschließlich zur Förderung und Werbung für den TWHCE verwendet.

Ja, ich möchte den TWHCE Newsletter per Email erhalten. Email: _____

Date: _____

Signature: _____

Wiederkehrende Zahlungen/Recurrent Payments

Name und Anschrift des Zahlungsempfängers (Gläubiger)

Tennessee Walking Horse Club Europe
e.V.
Karl-Bröger-Weg 3
91154 Roth

Gläubiger-Identifikationsnummer (CI/Creditor Identifier)

DE80ZZZ00002204018

Mandatsreferenz

SEPA-Lastschriftmandat

Ich/Wir ermächtige(n)

[Name des Zahlungsempfängers]

Tennessee Walking Horse Club Europe e.V.,

Zahlungen von meinem/unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise(n) ich/wir mein/unser Kreditinstitut an, die von

[Name des Zahlungsempfängers]

Tennessee Walking Horse Club Europe e.V.,

auf mein/unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann/Wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrags verlangen. Es gelten dabei die mit meinem/unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Kontoinhaber (Vorname, Name, Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)

Kreditinstitut

BIC¹

IBAN

Ort, Datum

Roth, 22.03.2019

Unterschrift

¹ Hinweis: Ab 01.02.2016 kann die Angabe des BIC bei Zahlungen innerhalb EU/EWR entfallen.



SEPA-Lastschriftmandat (SEPA Direct Debit Mandate)
für SEPA-Basis-Lastschriftverfahren/SEPA Core Direct Debit Scheme

Wiederkehrende Zahlungen/Recurrent Payments

Name und Anschrift des Zahlungsempfängers (Gläubiger)

Tennessee Walking Horse Club Europe
e.V.
Karl-Bröger-Weg 3
91154 Roth

Gläubiger-Identifikationsnummer (CI/Creditor Identifier)

DE80ZZZ00002204018

Mandatsreferenz

SEPA-Lastschriftmandat

Ich/Wir ermächtige(n)

[Name des Zahlungsempfängers]

Tennessee Walking Horse Club Europe e.V.,

Zahlungen von meinem/unserelem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise(n) ich/wir mein/unsere Kreditinstitut an, die von

[Name des Zahlungsempfängers]

Tennessee Walking Horse Club Europe e.V.,

auf mein/unsere Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann/Wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrags verlangen. Es gelten dabei die mit meinem/unserelem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Kontoinhaber (Vorname, Name, Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)

Kreditinstitut

BIC¹

IBAN

Ort, Datum

Roth, 22.03.2019

Unterschrift

¹ Hinweis: Ab 01.02.2016 kann die Angabe des BIC bei Zahlungen innerhalb EU/EWR entfallen.

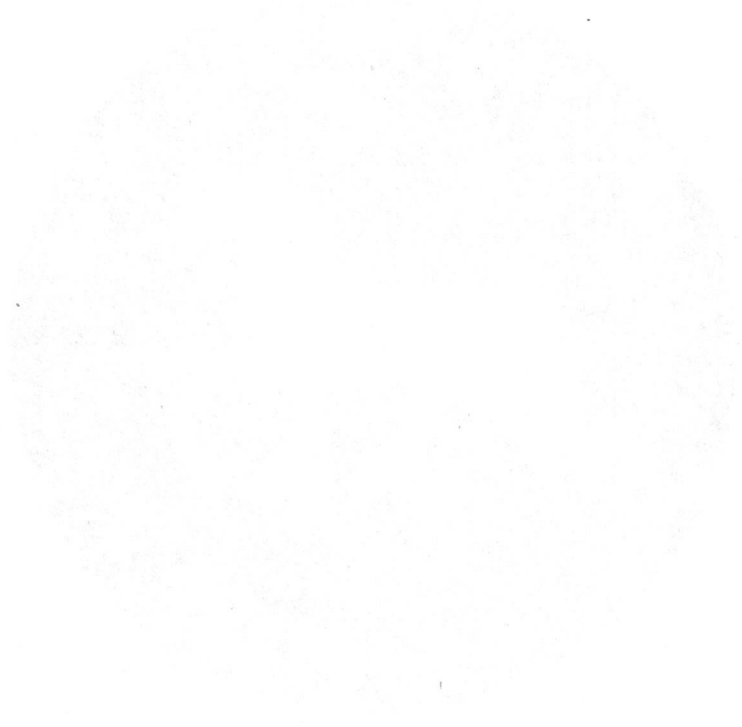


Satzung des

Tennessee Walking Horse

Club Europe e.V. (TWHCE)

Status: Beschlossen



Inhaltsverzeichnis

1. Name	4
2. Sitz	4
3. Geschäftsjahr.....	4
4. Räumlicher Tätigkeitsbereich.....	4
5. Vereinszweck und Aufgaben	4
6. Mitgliedschaft	5
7. Rechte und Pflichten der Mitglieder	5
8. Ahndung von Pflichtverletzungen	6
9. Gebühren und Beiträge	6
10. Organe des Vereins	7
11. Der geschäftsführende und erweiterte Vorstand	7
12. Aufgaben des Vorstandes	8
13. Ausschüsse	8
14. Mitgliederversammlung	8
15. Aufgaben der Mitgliederversammlung	10
16. Haftungsklausel	10
17. Bestandsklausel	10
18. Auflösung des Vereins	10
19. Inkrafttreten Satzungsänderungen	12

1. Name

- 1.1. Der Verein führt den Namen „Tennessee Walking Horse Club Europe“, abgekürzt „TWHCE“.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz e. V.

- 1.2. Der TWHCE e.V. (TWHCE) ist ein Anschlussverband (Affiliate) der Tennessee Walking Horse Breeder & Exhibitor Association (TWHBEA), gemäß europäischem Tierschutzgesetz.

2. Sitz

Der Sitz des Vereines ist 19217 Dechow.

3. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

4. Räumlicher Tätigkeitsbereich

- 4.1. Der räumliche Tätigkeitsbereich erstreckt sich auf die Gebiete aller deutschen Bundesländer.

5. Vereinszweck und Aufgaben

- 5.1.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 der Abgabenordnung. Seine Organe arbeiten ehrenamtlich. Es werden keine Gewinnanteile ausgeschüttet. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, Gebühren, Spenden und Beihilfen.
- 5.1.2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 5.1.3. Die Mitglieder erhalten keine persönlichen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Zulässig ist der Ersatz tatsächlich entstandener Auslagen, auch durch pauschale Zahlungen, wenn diese offensichtlich den tatsächlichen Aufwand nicht übersteigen. Zulässig sind außerdem Vergütungen für eine Gegenleistung des Empfängers, wenn die Werte von Leistung und Gegenleistung nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten gegeneinander abgewogen sind. Beim Abschluss eines Vertrages mit einem Vorstandsmitglied kann der TWHCE durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden, vertreten werden.

5.2. Aufgaben des Vereins sind insbesondere:

- die Förderung der Zucht des Tennessee Walking Horses,
- die Förderung des Reit- und Breitensports mit Tennessee Walking Horses,
- die Förderung der Jugend in den Bereichen Zucht und Sport mit Tennessee Walking Horses,
- Beratung seiner Mitglieder in allen Fragen der Zucht, Aufzucht, Fütterung, Haltung und in Fragen der sportlichen Verwendung von Tennessee Walking Horses,
- Veranstaltung von Zucht- und Leistungsschauen, nach Möglichkeit unter der Obhut der TWHBEA gemäß europäischer Tierschutzgesetze und
- Beteiligung an Ausstellungen.

6. Mitgliedschaft

- 6.1. Der Verein besteht aus Mitgliedern. Die Mitgliedschaft kann jede Person beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag kann mit Hilfe der von dem TWHCE in der jeweils gültigen Fassung publizierten Mitgliedschafts-Antragsformulare online (TWHCE Internetseite) ausgefüllt, per Mail, oder schriftlich an die Geschäftsstelle des TWHCE übermittelt werden.
- 6.2. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben. Eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.
- 6.3. Wählbar sind alle Mitglieder, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben.
- 6.4. In allen Zweifelsfällen entscheidet der Vorstand.
- 6.5. Die Mitgliedschaft endet:
 - 6.5.1. durch Tod des Mitgliedes,
 - 6.5.2. Durch Austritt des Mitgliedes, wobei gezahlte Mitgliedsbeiträge nicht erstattet werden. Die Austrittserklärung muss schriftlich bis zum 30.09. des jeweiligen Kalenderjahres in der Geschäftsstelle des TWHCE eingegangen sein.
 - 6.5.3. durch Ausschluss des Mitgliedes.
- 6.5.4. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Sie sind dagegen zur Zahlung des Beitrages für das laufende Geschäftsjahr sowie der sonst fälligen Leistungen verpflichtet.

7. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 7.1. Die Mitglieder haben das Recht auf satzungsgemäße Förderung durch den Verein, insbesondere auf Benutzung der Einrichtungen des Vereins. Sie sind berechtigt, Anträge zu stellen sowie Auskunft, Rat und Unterstützung in satzungsgemäßen Aufgaben zu erhalten.
- 7.2. Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:
 - 7.2.1. Das Regelwerk des Vereins, namentlich die Satzung, sowie darauf beruhende Entscheidungen des Vorstandes zu befolgen.
 - 7.2.2. Die tierschutzrechtlichen Bestimmungen und allgemeine Regeln im fairen Umgang mit dem Pferd zu befolgen.

- 7.2.3. Den Mitgliedsbeitrag jährlich im Voraus, sofort nach Rechnungsstellung zu zahlen. Nach dieser Frist wird eine Mahngebühr fällig. Es bedarf nur einer schriftlichen Mahnung zur Einleitung des Mahnverfahrens.
- 7.2.4. Die Mitglieder verpflichten sich, sich regelmäßig selbstständig auf der Website über Vereinsmitteilungen, insbesondere über Mitteilungen hinsichtlich der Mitgliederversammlung zu informieren.

8. Ahndung von Pflichtverletzungen

- 8.1. Verletzt ein Mitglied erheblich oder wiederholt schuldhaft seine Pflichten gegenüber dem Verein, schädigt ein Mitglied das Ansehen des Vereins oder stört ein Mitglied das Vereinsleben nachhaltig, kann der Vorstand des TWHCE Disziplinarmaßnahmen verhängen.
- 8.2. Zu den im Einzelfall zu bewertenden Pflichtverletzungen gehören unter anderem:
- Ein Verstoß gegen das Regelwerk des TWHCE, namentlich die Satzung.
 - Eine Verletzung der von jedem Züchter zu beachtenden züchterischen Obliegenheiten, namentlich der Verpflichtung zu wahrheitsgemäßen Angaben, insbesondere im Zusammenhang mit der Reinzucht und der Werbung von Hengsthaltern.
 - Die Nichtzahlung von Beiträgen und Gebühren, trotz Fälligkeit und vorangegangener schriftlicher Mahnung.
 - Jedwede tierschutzwidrige Handlung.
 - Die Anwendung von verbotenen Substanzen und Methoden, entsprechend der Dopingverordnung FN, außerhalb der kurativen Praxis.

Die Aufzählung ist nicht abschließend und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

- 8.3. Disziplinarmaßnahmen sind:
- mündliche Verwarnung,
 - schriftlicher Verweis,
 - Amtsenthebung,
 - Vereinsausschluss.
- 8.4. Der Verein gibt sich eine Disziplinarordnung, in der die verfahrensrechtlichen Schritte zur Feststellung und Ahndung von Pflichtverstößen, sowie das Verfahren zur Feststellung und Ahndung im Falle der Anwendung von verbotenen Substanzen und Methoden niedergelegt werden. Ein ordentliches Gericht kann erst nach Erschöpfung des Vereins-internen Rechtsweges angerufen werden.

9. Gebühren und Beiträge

Aufnahme- und Mitgliedsbeiträge werden der Höhe und der Fälligkeit nach von der Mitgliederversammlung beschlossen. Die Mitgliederversammlung ermächtigt den geschäftsführenden Vorstand alle anderen Gebühren für Leistungen des Vereins, namentlich solche, die für Leistungen der Geschäftsstelle des TWHCE zu entrichten sind, in einer Gebührenordnung festzulegen.

Die Gebührenordnung wird in den Vereinsmedien veröffentlicht.

10. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- 10.1. der Vorstand,
- 10.2. der Zuchtausschuss,
- 10.3. der Sportausschuss,
- 10.4. die Mitgliederversammlung.

11. Der geschäftsführende und erweiterte Vorstand

11.1.1. Der geschäftsführende Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- 1. Vorsitzender,
- 2. Vorsitzender,
- Kassenwart

11.2. Der

- 1. Vorsitzende,
- 2. Vorsitzende,
- Kassenwart,

werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von fünf Jahren mit der Maßgabe gewählt, dass ihr Amt bis zur Durchführung der Neuwahl fort dauert. Wiederwahl ist zulässig.

- 11.3. Die Neuwahl soll in der ersten Mitgliederversammlung nach Ablauf der Amtszeit erfolgen.
- 11.4. Der 1. und der 2. Vorsitzende sind der Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie sind jeder für sich berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.
- 11.5. Wenn bei ordnungsgemäß einberufener Vorstandssitzung keine drei Vorstandsmitglieder anwesend sind, muss eine neue Sitzung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erscheinenden Vorstandsmitglieder beschlussfähig ist. Mitglieder des Vorstandes und Kassenprüfer dürfen keine Funktionsträger (Vorstandsmitglieder) in einem anderen Pferde-, Reit- und Zuchtverein sein; der Vorstand kann jedoch in Einzelfällen durch Vorstandsbeschluss, bei dem der betroffene Funktionsträger kein Stimmrecht hat, eine Ausnahme zulassen.
- 11.6. Bei Abstimmungen im geschäftsführenden Vorstand gibt im Falle der Stimmgleichheit die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung, die des 2. Vorsitzenden den Ausschlag.
- 11.7. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so ernennt der Vorstand einen Ersatz. Die Amtsdauer des kommissarisch gewählten Mitgliedes endet mit der Nachwahl für diese Funktion auf der nächsten Mitgliederversammlung.

12. Aufgaben des Vorstandes

- 12.1. Dem Vorstand obliegen alle Aufgaben zur Führung des Vereins, soweit sie nicht in der Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- 12.2. Dem Vorstand obliegen insbesondere:
 - 12.2.1. Leitung des Vereins,
 - 12.2.2. Erstellen des Jahresberichts und Jahresabschlusses,
 - 12.2.3. Rücklagenbildung. Der Vorstand ist ermächtigt, die nach § 62 der Abgabenordnung (AO) zulässigen Rücklagenbildungen und -auflösungen vorzunehmen.
 - 12.2.4. Aufstellung des Haushaltsplanes,
 - 12.2.5. Beschlussfassung über die Ernennung und Abberufung von Ehrenmitgliedern,
 - 12.2.6. Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern,
 - 12.2.7. Festlegung von Veranstaltungen, Shows und Prämierungen,
 - 12.2.8. Vorbereitung der Anträge für die Mitgliederversammlung,
 - 12.2.9. Ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens,
 - 12.2.10. Anstellung und Kündigung von Angestellten des Vereins,
 - 12.2.11. Vorbereitung, Einberufung und Leitung der ordentlichen und außerordentlichen Versammlungen der Verbandsorgane und
 - 12.2.12. Einladungen zu den Vorstandssitzungen.
- 12.3. Der Vorstand kann sich zur Durchführung seiner Aufgaben dritter, sachverständiger Personen bedienen, insbesondere zur Überprüfung des Jahresabschlusses und des Haushaltsvorschlages.
- 12.4. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- 12.5. Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Vereins einen Geschäftsführer bestellen. §10.4 bleibt unberührt.

13. Ausschüsse

13.1. Der Sportausschuss

Der Sportausschuss besteht aus mindestens drei, maximal fünf Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Die Aufgaben des Sportausschusses betreffen alle sportlichen Belange wie TWHCE/TWHBEA-Sport, Breitensport, sowie das Richterwesen und die Regelbucherstellung.

14. Mitgliederversammlung

- 14.1. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung Sitz und Stimme, sofern die Bedingungen aus § 5.2. erfüllt sind.
- 14.2. Der Vorstand kann bei Bedarf Gäste ohne Stimmrecht zur Mitgliederversammlung insgesamt oder nur zu einzelnen Tagesordnungspunkten einladen.
- 14.3. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen und zwar möglichst vier Wochen nach Abschluss des Geschäftsjahres.

- 14.4. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder 1/5 der Vereinsmitglieder dies vom Vorstand unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt. Im Übrigen gelten die Bestimmungen für die ordentliche Mitgliederversammlung mit der Maßgabe entsprechend, dass die Frist für den Termin der Ankündigung entfällt und die Frist für die Antragsstellung auf eine Satzungsänderung auf vier Wochen verkürzt wird.
- 14.5. Die Mitgliederversammlung ist 3 Monate vor dem Termin anzukündigen. Die Einladung der Mitglieder erfolgt mindestens 4 Wochen vor einer Mitgliederversammlung. Mit der Einladung werden die Tagesordnung und alle gestellten Anträge mit Begründung veröffentlicht. Ankündigung und Einladung erfolgen durch den 1. Vorsitzenden und werden auf der TWHCE Webseite oder durch eine schriftliche Einladung an alle Mitglieder bekannt gegeben (s. besonders 6.2.4.)
- 14.5.1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auch mit Telekommunikationsmedien durchführbar, wenn eine physische Anwesenheit unzumutbar oder unverhältnismäßig wäre.
- 14.6. Anträge zur Tagesordnung sind mit Begründung bei der Geschäftsstelle des TWHCE oder dem 1. Vorsitzenden mindestens fünf Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen. Anträge für Satzungsänderungen sind mit Begründung mindestens zwei Monate vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei der Geschäftsstelle des TWHCE oder dem 1. Vorsitzenden einzureichen.
- 14.7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Es muss jedoch mindestens ein Mitglied anwesend sein, welches nicht dem Vorstand angehört.
- 14.8. Es wird offen abgestimmt, soweit nicht ein anwesendes Mitglied geheime Stimmabgabe durch Stimmzettel verlangt.
- 14.9. Bei Stimmgleichheit gilt der Vorschlag/Antrag als abgelehnt.
- 14.10. Änderungen der Satzung müssen auf der Tagesordnung stehen und bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 14.11. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Leiter der Mitgliederversammlung und Protokollführer zu unterschreiben und an die Geschäftsstelle des TWHCE weiterzuleiten.
- 14.12. Das Protokoll wird auf der Homepage veröffentlicht im geschützten Mitgliederbereich veröffentlicht..
- 14.13. In züchterischen Angelegenheiten können die Züchter nicht überstimmt werden.

15.Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- 15.1. Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts,
- 15.2. Entscheidung über die Entlastung des Vorstandes,
- 15.3. Wahl des 1. und 2. Vorsitzenden in getrennten Wahlgängen für den Zeitraum von fünf Jahren,
- 15.4. Satzungsänderungen und Änderungen der Zuchtbuchordnung nach vorheriger Beratung im Vorstand und Zuchtausschuss zu beschließen,
- 15.5. Wahl der Kassenprüfer. Die Amtsperiode eines Kassenprüfers beläuft sich auf fünf Jahre. Es wird jeweils jedes Jahr nur ein neuer Kassenprüfer gewählt, so dass der vorhergehende Kassenprüfer den nachfolgenden einarbeiten kann. Der Kandidat mit den zweitmeisten Stimmen wird als Ersatzprüfer vorgemerkt, sollte ein Kassenprüfer aus dringlichen Gründen ausfallen.
- 15.6. Wahl der Ausschüsse für die Zeit von fünf Jahren.
- 15.7. Wahl des Kassenwartes für die Zeit von fünf Jahren.
- 15.8. Die räumliche Verlegung der Geschäftsstelle des TWHCE von mehr als 30 Kilometer muss von der Mitgliedschaft mehrheitlich beschlossen werden. Der Antrag auf Verlegung der Geschäftsstelle des TWHCE muss mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung auf der TWHCE Webseite veröffentlicht werden.

16.Haftungsklausel

Für Schäden jeder Art, die einem Mitglied des TWHCE durch Maßnahmen oder dem Unterlassen von Maßnahmen des Vereins oder aus der Benutzung von Vereinseinrichtungen entstanden sind oder entstehen, besteht nur eine Haftung bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit; im Übrigen haftet der Verein nicht.

17.Bestandsklausel

Erweist sich eine Bestimmung der Satzung oder der Zuchtbuchordnung als ganz oder teilweise unwirksam, so bleiben die übrigen Bestimmungen und Regeln wirksam.

18.Auflösung des Vereins

- 18.1. Die Auflösung des Vereins kann nur vom Vorstand beantragt werden. Der Beschluss über den Antrag obliegt einer ausschließlich hierzu einberufenen Mitgliederversammlung. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 18.2. Im Falle der Auflösung des Vereins ist ein Liquidator zu bestimmen. Soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, ist der 1. Vorsitzende Liquidator.
- 18.3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Tierschutzverein, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder

kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Dabei sollte das Vereinsvermögen hauptsächlich für bedrohte Pferde eingesetzt werden.

19. Inkrafttreten Satzungsänderungen

Die Satzung des TWHCE wird nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft treten. Von der Mitgliederversammlung beschlossene Satzungsänderungen treten jeweils am Tag ihres Beschlusses bzw. ihrer Genehmigung durch die anerkennende Behörde in Kraft.